



Senat 3

## SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND VON MITTEILUNGEN VON LESERINNEN UND LESERN

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund von Mitteilungen von Leserinnen und Lesern ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund von Mitteilungen). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel oder ein journalistisches Verhalten den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „krone.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.*

*Die Medieninhaberin von „krone.at“ und hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht unterworfen.*

## ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seine Vorsitzende Dr.<sup>in</sup> Irmgard Griss und seine Mitglieder Mag.<sup>a</sup> Heide Rampetzreiter, Wolfgang Sablatnig, Dr. Wolfgang Unterhuber und Christopher Wurmdobler in seiner Sitzung am 28.10.2015 in einem selbständigen Verfahren gemäß § 17 Abs. 1 und 2 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserats gegen die **Krone Verlag GmbH & Co KG**, Muthgasse 2, 1190 Wien, als **Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“** wie folgt entschieden:

**Die Veröffentlichung eines Fotos auf Seite 3 der „Kronen Zeitung“ vom 28.08.2015, auf dem die Leichen mehrerer Flüchtlinge in einem Laderaum eines LKWs zu sehen sind, verstößt gegen Punkt 5.1 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Wahrung der Würde der Person und Persönlichkeitsschutz).**

## BEGRÜNDUNG

In der „Kronen Zeitung“ vom 28. August 2015 wurde auf den Seiten 2 und 3 unter der Überschrift „Wie Müll in Lkw gepfercht: 50 tote Flüchtlinge auf A 4“ darüber berichtet, dass am Tag zuvor in einem LKW Leichen von zahlreichen Flüchtlingen aufgefunden worden seien.

Auf Seite 3 wurde ein Foto veröffentlicht, das etwa ein Drittel der Seite umfasst. Auf dem Foto sind die Leichen mehrerer Flüchtlinge zu sehen, die zusammengesackt und ineinander verhakt auf dem Boden der Ladefläche eines LKWs liegen und knien bzw. gegen die Wand gelehnt sind.

Dem Foto ist folgende Bemerkung beigelegt: „Dieses Bild zeigt die Dramatik des Todeskampfes von Männern und Frauen im Laderaum ohne Sauerstoff. Das Fotodokument entlarvt die Schlepper als eiskalte Menschenhändler und Mörder [...].“

Der Senat bewertet diese Veröffentlichung als Verstoß gegen die Menschenwürde (siehe Punkt 5.1 des Ehrenkodex).

Die Abbildung des Leichnams betrifft grundsätzlich die Privatsphäre des Verstorbenen. Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass die Abgebildeten im Laderaum eingesperrt wurden und erstickt sind. Die Verstorbenen sind Opfer eines Verbrechens, das von den Schleppern zu verantworten ist.

Die toten Körper werden auf eine Art und Weise – verkeilt und in sich verhakt – gezeigt, die der Senat als entstellend bewertet und die daher die Menschenwürde der Verstorbenen missachtet. Neben der Persönlichkeitssphäre der Verstorbenen wird auch das Pietätsgefühl der nahen Angehörigen verletzt, die die Toten anhand der Kleidung und der Frisuren erkennen können. Von einem Toten ist auch das Gesicht zum Teil zu sehen.

Dem Senat ist bewusst, dass das Foto die Betrachterinnen und Betrachter aufrütteln kann und die Themen Flüchtlinge und Schlepperwesen von besonderem öffentlichem Interesse sind. Im vorliegenden Fall rücken diese Aspekte gegenüber den postmortalen Persönlichkeitsinteressen der Abgebildeten jedoch in den Hintergrund.

Denn der Bildtext stellt in erster Linie auf die Schlepperkriminalität ab, die Schlepper werden als „Menschenhändler und Mörder“ bezeichnet. Das Leid, das die Verstorbenen erlitten haben, wird im Bildtext nicht angesprochen, auch wenn es im Hauptartikel heißt, dass es sich hier „um den größten Massenmord in der Geschichte der Zweiten Republik“ handle, von „Bildern des Grauens“ und der Dramatik des Todeskampfes sowie davon die Rede ist, dass die Flüchtlinge unter qualvollen Umständen ums Leben gekommen seien. Auf die Gefahren und das Leid, denen die Flüchtlinge auf ihrer Reise ausgesetzt sind, wird aber nicht näher eingegangen.

Schließlich weist der Senat auch noch darauf hin, dass das Bild offenbar von der Polizei illegal an die „Kronen Zeitung“ übermittelt wurde.

Der Verstoß wird gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung festgestellt.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung wird die Medieninhaberin aufgefordert, die Entscheidung freiwillig auf „krone.at“ zu veröffentlichen oder bekannt zu geben.

Österreichischer Presserat  
Senat 3  
Vors. Dr.<sup>in</sup> Irmgard Griss  
28.10.2015